

Gemeinde Stepenitztal

Gemeindevertretung Stepenitztal

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal, Nr: SI/14GV/2015/08

Sitzungstermin: Dienstag, 08.09.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Dörphus, An der Stepenitz 2, 23936 Börzow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.06.2015
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung hier: Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal **VO/14GV/2015-058**
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beschluss über einen Antrag auf Erhöhung des Wohnsitzgemeindeanteils für Kinder, die außerhalb der Gemeinde Stepenitztal eine Kindertageseinrichtung besuchen **VO/14GV/2015-057**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Koth
Bürgermeister

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2015-058	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 25.08.2015	Verfasser: L. Prahler
Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung hier: Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
08.09.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal		

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme fristgerecht an das zuständige Ministerium zu senden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des LEP M-V wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Zeitraum vom 29.06.2015 bis zum 30.09.2015 gegeben.

Der Entwurf ist während dieser Zeit auch im Internet unter www.raumordnung-mv.de einsehbar. Anregungen und Hinweise können von Jedermann auch online vorgebracht werden. Dafür steht ein online-Beteiligungsmodul zur Verfügung.

Die Gemeinde Stepenitztal hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des LEP M-V eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal zur Fortschreibung des LEP M-V zur 2. Stufe der Beteiligung
- Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal vom 30.06.2014 zur Fortschreibung des LEP M-V zur 1. Stufe der Beteiligung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Stepenitztal

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landesentwicklung
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum:09.2015

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hier: Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

Zunächst geben wir den Hinweis, dass wir im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe eine Stellungnahme mit Schreiben vom 30.06.2015 abgegeben haben, die sich nicht in der Abwägungsdokumentation wieder findet. Wir haben diese Stellungnahme diesem Schreiben nochmals beigefügt.

die Gemeinde Stepenitztal gibt im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens nachfolgende Stellungnahme ab:

Demographischer Wandel, Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarktsituation

Bereits in der Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsprognosen, bezogen auf Landkreise, zu Fehleinschätzungen und somit falsche Zielstellungen und Grundsätze insbesondere in Bezug im Zusammenhang mit dem Programmsatz 4.2 Wohngebietsentwicklungen führen wird.

Der Planverfasser hat selbst ländliche Gestaltungsräume eingeführt und diese gemeindegerecht ermittelt. Diese liegen teilweise auch in Nordwestmecklenburg. Der Planverfasser möge folgerichtig feststellen, dass sich im selben Landkreis somit Bereiche befinden müssen, deren Bevölkerungsprognose und die allgemeinen Rahmenbedingungen deutlich über den Durchschnitt des Landkreises liegen. Unstreitig dürfte zudem sein, dass diese Kommunen auch im ländlichen Bereich liegen, nämlich in guter Erreichbarkeit zur Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWI	DE25 1306 1078 0000 1030 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Landwirtschaftsräume

Die Neuformulierung in dem Programmsatz 4.5. (2) entfaltet als Ziel eine Wirkung wie ein Vorranggebiet, wie es im 1. Entwurf zur Rede stand. Insofern ist die Neuformulierung nicht eine für die Gemeinde zufriedenstellende Korrektur.

Der Programmsatz sieht vor, dass landwirtschaftliche Flächen u.w. ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Umwandlung lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich sein wird.

Als Fußnote sind Umwandlungen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industriegroßstandorte ausgeschlossen von dieser Regelung. Es ist also davon auszugehen, dass sämtliche weiteren Umwandlungen von diesem Programmsatz umfasst werden. Als nicht abgeschlossene Aufzählung ergibt sich damit eine Untersagung von Maßnahmen des Umweltschutzes, Verkehrswege, der Siedlungsentwicklung, des Gewässerausbau, Hochwasserschutz, Vorhaben nach § 35 BauGB usw..

Auf eine Darstellung der betreffenden Flächen wurde vom Planverfasser verzichtet, dass jedoch ein Flächenbezug in diesem Programmsatz enthalten ist, ist wohl unstrittig.

Fraglich ist der konkrete Flächenbezug: Sind einzelne Flurstücke maßgeblich, die tatsächliche Beschaffenheit im Bereich der etwaig geplanten Umwandlung oder sind es Areale? Sind Durchschnittswerte maßgeblich oder wiederum die konkrete Beschaffenheit der umzuwandelnden Fläche ?

Umfasst diese Regelung auch kleinste Inanspruchnahmen oder ist eindeutig definierbar, ab welchem Umfang von Umwandlung gesprochen werden kann?

Die Bodenwertzahlen liegen den Gemeinden nicht vor und sind aktuell auch nicht zu beschaffen. Die vom Kataster- und Vermessungsamt zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind handschriftlich verfasste Kataster, deutlich sichtbar älteren Datums. Ein Abgleich zu aktuellen Katasterbeständen ist für Gemeinden und andere Vorhabenträger unzumutbar.

Ein Ziel der Raumordnung ist, dies in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde aufzunehmen. Da eine eindeutiger Flächenbezug aufgrund der mangelnden Definition des Begriffs Umwandlung und aufgrund der nicht zu ermittelnden Daten für die Gemeinde unmöglich ist, wäre dies für die Gemeinde nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist anzuzweifeln, dass überhaupt ein Regelungsbedarf im Landesentwicklungsprogramm besteht. Vielmehr geht die Gemeinde davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, den beabsichtigten Schutz der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Die vorgenommene Änderung im LEP aufgrund des 1. Beteiligungsverfahrens wird zustimmend zur Kenntnis genommen. In Abb. 36 wird ein Bezug zur Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommen und formuliert, dass bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sich hiernach zu orientieren sei. Dies kann nicht ersetzen,

Seite 3

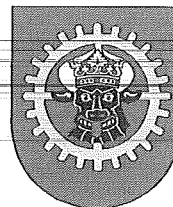
dass eine Anwendung der Bestimmungen einer Wasserschutzgebietsverordnung erfordert, dass ein Wasserschutzgebiet bereits im Zuge eines förmlichen Verfahrens festgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ditz
Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Stepenitztal

Kopie

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landesentwicklung
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 30.06.2014

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hier: Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

für die Gemeinde Stepenitztal sind folgende Sachverhalte insbesondere von Belang:

Demographischer Wandel, Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarktsituation

Hier werden in der Fortschreibung des LEP als kleinste Beurteilungsräume die Landkreise in der Gesamtheit beurteilt. Dabei liegen für Westmecklenburg gemeindegrenzüberschreitende soziodemographische Daten vor, die ein weitaus differenzierteres Bild vermitteln. Insbesondere würde bei Berücksichtigung dieser Grundlagen deutlich, dass für den ländlichen Raum im westlichen Teil des Landkreises Nordwestmecklenburg deutlich günstigere Rahmenbedingungen für die weitere Bevölkerungsentwicklung bestehen. Dies sollte berücksichtigt werden.

Vorranggebiete Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sollen entsprechend des entsprechenden Programmsatzes des LEP grundsätzlich von nennenswerten weiteren Einschränkungen verschont werden. Dies in der vorgesehenen Form im LEP als Zielstellung zu verankern, ist unverhältnismäßig und schränkt die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden so weitgehend ein, dass sie gegenüber anderen Gemeinden erheblich benachteiligt sind. Zudem besteht kein Regelungsbedarf, da der Außenbereich, in dem sich die landwirtschaftlichen Flächen befinden, ohnedies gesetzlich und auf Basis des LEP weitestgehend geschützt ist. Daher sollte der Programmsatz ersatzlos entfallen.

Vorbehaltsflächen Tourismus

Die Gemeinde Stepenitztal bildet einen wichtigen Bestandteil des Tourismus als Naherholungsraum in der Metropolregion Hamburg. Der einzigartige Kultur- und Naturraum

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWI	DE25 1306 1078 0000 1030 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

bietet zahlreiche Attraktionen, die als saisonverlängerndes Element des Tourismus und für Tagesausflüge weiter ausgebaut und vermarktet werden sollten. Hierzu ist erforderlich, dass die Gemeinde Stepenitztal in das Netzwerk der vorhandenen touristischen Akteure eingebunden wird, Radwege ausgebaut und Verweilorte besser ausgestattet werden.

Insofern erachtet die Gemeinde Stepenitztal die Ausweisung des Gemeindegebietes als Vorbehaltsfläche des Tourismus als geboten an.

Vorranggebiet Trinkwasser

Das Gemeindegebiet Stepenitztal wäre von der Ausweisung eines Vorranggebietes zur Sicherung der Trinkwasserversorgung betroffen. Von der geplanten Ausweisung bestand der Gemeinde Stepenitztal bisher keine Kenntnis, auch ist der Gemeinde nicht bekannt, welche fachlichen Kriterien dazu führten, dass nunmehr diese Gebietsausweisung erfolgen soll. Diesbezüglich sind auch keine eingehenderen Ausführungen im entsprechenden Kapitel des LEP gemacht worden. Insbesondere bleibt offen, ob sich durch diese Gebietsausweisungen konkrete Einschränkungen für die städtebaulichen Planungen der Gemeinde ergeben.

Hier sei darauf verwiesen, dass städtebauliche Entwicklungen in festgesetzten Trinkwasserschutzzonen unter Auflagen möglich sind und die konkreten Auflagen entsprechend der Zonierung der Trinkwasserschutzzone deutlich differieren und dies im LEP nach den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ditz
Bürgermeister